

Erlass einer Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Breege

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Axel Behrens	<i>Datum</i> 03.09.2024
---	-----------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Breege (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (§ 56 Absatz 2 KV M-V) ist die Gemeinde verpflichtet, eine Anlagerichtlinie für ihre Geldanlagen zu erstellen und zu beschließen. Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für die Geldanlagen der Gemeinde und stellt sicher, dass die Anlagemittel möglichst sicher und unter Berücksichtigung des höchstmöglichen Ertrags angelegt werden.

Die vorliegende Anlagerichtlinie wurde auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der Gemeinde Breege erstellt. Sie umfasst Regelungen zu den zulässigen Geldanlageprodukten, Anforderungen an Kreditinstitute, Vorgaben zur Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen sowie Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

Die Anlagerichtlinie wird erst nach der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft treten und ist ab diesem Zeitpunkt für alle zukünftigen Geldanlagen der Gemeinde bindend.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Breege und beauftragt die Verwaltung, diese unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:			Nein:	x	
Kosten:	€	Folgekosten:				€
Sachkonto:						
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:			Nein:		

Anlage/n

1	Anlagenrichtlinie BRE (öffentlich)
---	------------------------------------

Gemeinde Breege

Anlagerichtlinie für Geldanlagen

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Gemeinde Breege. Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik:

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage,
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

(1) Eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V ist die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigter Finanzmittel.

(2) Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten sowie Bargeldbestände unterfallen nicht dem Geldanlagebegriff, da sie der Liquiditätssicherung dienen. Eine Anlage von überschüssigen Guthaben ist jedoch möglich.

(3) Der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen stellt keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie dar, sondern eine Investition, die im Haushaltsplan zu veranschlagen ist.

§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte

(1) Die Geldanlage ist zulässig in folgende Produkte:

- Tagesgelder
- Termingelder (Festgeld, Kündigungsgeld)
- Sparbriefe
- Geldmarktfonds
- Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung, sofern der Erhalt des Nominalwerts gesichert ist.

(2) Geldanlagen in Fremdwährungen sind ausgeschlossen, um Währungsrisiken zu vermeiden.

§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die:

- einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen,
- Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) sind,
- von einer anerkannten Ratingagentur mit mindestens "A" klassifiziert wurden.

§ 5 Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut ist auf 2 Mio. Euro begrenzt, um das Risiko zu streuen.

§ 6 Diversifizierung der Geldanlage

Jedes Geldanlageprodukt ist unabhängig vom Kreditinstitut auf 4 Mio. Euro zu begrenzen, um eine angemessene Diversifizierung zu gewährleisten.

§ 7 Verfahren für die Geldanlage

(1) Vor jeder Geldanlage holt die Gemeindekasse mindestens drei Angebote ein und dokumentiert die Auswahl.

(2) Die Auswahl erfolgt nach dem Grundsatz der höchsten Sicherheit, wobei bei gleichwertigen Angeboten der höchste Ertrag bevorzugt wird.

§ 8 Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten

(1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und über einen Zeitraum von acht Jahren aufzubewahren.

(2) Die Gemeindekasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen, welche halbjährlich aktualisiert wird.

(3) Der Gemeindevertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt in Kraft, sobald die Rechtsaufsichtsbehörde die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen gemäß § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V bestätigt hat.

Breege, den

(Der Bürgermeister)